

Nr 138 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 90/2014 und die Kundmachung LGBl Nr 5/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 41 betreffende Zeile:

„§ 41 Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 2 lautet:

„2. Alleinerziehende: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, sowie mit diesen vergleichbare Personen;“

2.2. In der Z 3 lautet die lit b:

„b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;“

2.3. In der Z 7a wird das Wort „Jugendwohlfahrt“ durch den Ausdruck „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1.1. In der Z 2 wird die Verweisung „§§ 65 und 65a FPG 2005“ durch die Verweisung „§§ 15a und 15b FPG 2005“ ersetzt.

3.1.2. Die Z 3 lautet:

„3. Personen, mit einem Aufenthaltstitel

a) „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG,

b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,

c) „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedsstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG;“

3.2. Im Abs 3 entfällt in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 20 FPG 2005)“.

3.3. Im Abs 4 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Das Erfordernis der Mindestaufenthaltsdauer gilt nicht für im Inland geborene drittstaatsangehörige Kinder, die seit ihrer Geburt im Inland aufhältig sind und nicht dem Personenkreis des Abs 2 und Abs 3 Z 3 angehören, wenn ihre Mütter die persönlichen Leistungsvoraussetzungen nach dem ersten Satz dieses Absatzes oder nach Abs 2 erfüllen; wachsen die Kinder nicht bei ihren Müttern auf, ist auf das Erfüllen der persönlichen Leistungsvoraussetzungen nach dem ersten Satz dieses Absatzes oder nach Abs 2 durch die Obsorgeberechtigten abzustellen. Bei sonstiger Nichterfüllung der Mindestaufenthaltsdauer kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine solche Hilfeleistung gewährt werden.“

4. Im § 6 Abs 2 wird in der Z 3 der Ausdruck „bundes- oder landesrechtlichen“ durch das Wort „bundesrechtlichen“ ersetzt.

5. Im § 8 wird angefügt:

„(6) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu.“

6. Im § 10 Abs 4 lautet der zweite Satz: „Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden zum selben Termin vorgenommen wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze.“

7. Im § 18 entfällt Abs 7.

8. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 4 wird nach dem letzten Satz angefügt: „Erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich einer Einrichtung gemäß § 18 auf mehrere politische Bezirke, sind die Kosten auf die einzelnen, zum betreffenden räumlichen Wirkungsbereich gehörigen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl aufzuteilen, die sich nach der jeweiligen Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 bestimmt.“

8.2. Im Abs 5 wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Wortfolge „eines politischen Bezirkes mit Ausnahme der Stadt Salzburg“ eingefügt.

9. § 41 lautet:

### **„Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen**

#### **§ 41**

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit. Barauslagen sind nicht zu ersetzen.“

10. § 43 lautet:

### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 43**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 75/2016;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 53/2016;
4. Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl Nr 313/1994; Gesetz BGBl I Nr 62/2016;
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl Nr 459/1993; Gesetz BGBl I Nr 44/2016;
6. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
7. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
8. Exekutionsordnung – EO, RGBI Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 100/2016;
9. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 53/2016;
10. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007; Gesetz BGBl I Nr 118/2015;
11. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
12. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 122/2015.“

11. Im § 45 lautet Abs 3:

„(3) Bis 1. Jänner 2018 ist § 6 Abs 1 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen nicht zum Einkommen zählt; sie mindert jedoch den Wohnbedarf.“

12. Im § 46 wird angefügt:

„(9) Die §§ 3, 4 Abs 2, 3 und 4, 6 Abs 2, 8 Abs 6, 10 Abs 4, 43 und 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... sowie der Entfall des § 18 Abs 7 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 35 Abs 4 und Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt rückwirkend mit 1. September 2010 und § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt rückwirkend mit 9. August 2016 in Kraft. Verordnungen auf der Grundlage des § 10 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... können bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr ...../..... erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Zentrales Anliegen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist die Verlängerung der Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG. Diese enthält eine derzeit mit 1. Jänner 2017 befristete Ausnahme von der in § 6 Abs 1 getroffenen Regelung, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen zum Einkommen zählt. Nach den Erläuterungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage (RV Nr 687 BlgLT 14. GP, 2. Sess, 59) zu dieser Bestimmung sollte damit sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist. Da Hilfesuchende nach wie vor auf dem Wohnungsmarkt einer schwierigen Lage ausgesetzt sind und mit einer Entspannung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, soll die Übergangsfrist um ein weiteres Jahr bis 1. Jänner 2018 verlängert werden. Gleichzeitig soll durch Änderung der Formulierung des zweiten Halbsatzes klargestellt werden, dass die Wohnbeihilfe auf den Wohnbedarf und damit auf die Wohnkosten anzurechnen ist.

Daneben verfolgt das Gesetzesvorhaben das Ziel, Antragsteller in Mindestsicherungsverfahren von der Pflicht zur Tragung der Kommissionsgebühren und Barauslagen zu befreien, wodurch ein ungehinderter Zugang zum Recht sichergestellt werden soll.

Des Weiteren sollen anlässlich dieser Gesetzesnovelle kleinere Änderungen vorgenommen werden, die im Wesentlichen keine Vollzugsänderungen erforderlich machen, sondern nur

- Anpassungen infolge von Gesetzesänderungen und redaktionelle Änderungen,
- Änderungen, die eine Klarstellung bezwecken bzw die Textierung an die Intention des Gesetzgebers anpassen, und
- Bestimmungen, die jene Gesetzeslücken schließen sollen, die unter anderem durch den Zuzug von Fremden evident geworden sind,

umfassen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Das rückwirkende Inkrafttreten einiger Bestimmungen ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sich daraus für keine Seite negative Auswirkungen ergeben.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der Verlängerung der Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 MSG sind im Vergleich zum Vollzug nach der geltenden Rechtslage keine Mehrkosten zu erwarten. Zwar würde ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2017 rein rechnerisch jährliche Minderausgaben in Höhe von ca €1.300.000.- zur Folge haben. Dies berücksichtigt allerdings nicht, dass auf Grund der damit einhergehenden Leistungseinschränkung ein Ansteigen der Fallzahlen jener Personen zu erwarten ist, die wegen Delogierung und Neuanmietung von Wohnungen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verstärkt in Anspruch nehmen müssten.

Betreffend die Befreiung des Antragstellers von Kommissionsgebühren und der Erstattungspflicht von Barauslagen (Z 9) sei ausgeführt, dass sich im Vergleich zum bisherigen Vollzug keine Mehrkosten ergeben, da schon bislang Barauslagen, wie zB Kosten für nicht amtliche Dolmetscher, als Teil des in § 35 Abs 2 MSG erwähnten „gesamten sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende[n] Aufwand[s]“ und somit als Bestandteil der Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung betrachtet wurden. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 9. August 2016, Zl Ra 2015/10/0125-5, dieser Interpretation aber nicht gefolgt, sodass Barauslagen und Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 f AVG dem Antragsteller vorzuschreiben wären. Angemerkt sei, dass in einer Gesamtbeurteilung bei einer derartigen Vorschreibung kaum Minderausgaben zu erwarten wären. Die Vollstreckung würde nämlich in der Regel scheitern, da Ansprüche aus der Mindestsicherung gemäß § 9 Abs 4 MSG nicht gepfändet werden können und gemäß § 79 AVG Leistungen nur insoweit einzuheben sind, „als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird“, was im Allgemeinen auf Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsi-

cherung nicht zutrifft. Mit einer Einbringung könnte somit auch bei Vorschreibung kaum gerechnet werden. Gleichzeitig würde jedoch durch die erforderliche Prüfung der Vollstreckung im Einzelfall ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Die zu erwartenden jährlichen Barauslagen und Kommissiongebühren im Vollzug sind unter dem Titel „Verfahrensaufwand“ in der Höhe von €39.700.- für das Budget 2017 aufgenommen worden. Auf Grund der Rückmeldungen vom Landesverwaltungsgericht zu den derzeitigen Aufwendungen wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Anstiegs mit künftigen jährlichen Aufwendungen in der Höhe von €5.000.- gerechnet.

#### **5. Gender-Mainstreaming:**

Von den insgesamt ca 8.500 Hilfesuchenden, die Anfang Juli 2016 Leistungen der Mindestsicherung beziehen, sind ca 52 % weiblich und 48 % männlich.

#### **6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

6.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das Arbeitsmarktservice, Landesgeschäftsstelle Salzburg, das Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung (Salzburger Armutskonferenz), der Verein „VertretungsNetz“ und das Landesverwaltungsgericht Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Dem vom Österreichischen Städtebund in seiner Stellungnahme dargelegten Vorschlag, § 41 rückwirkend in Kraft treten zu lassen, soll Rechnung getragen werden. Wie unter Punkt 4. „Finanzielle Auswirkungen“ ausgeführt, wurden Barauslagen im Vollzug bislang als Unterfall des § 35 Abs 2 MSG angesehen, weshalb ihr Aufwand von Land und Gemeinden zu tragen war. Dieser Rechtsauffassung wurde jedoch seitens des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 9. August 2016, ZI Ra 2015/10/0125-5, keine Folge geleistet, sodass Barauslagen und Kommissionsgebühren trotz geringer Aussicht auf Einbringung den Hilfesuchenden vorgeschrieben werden müssten. Ein mit Erkenntnisdatum rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung soll nun eine rechtskonforme Fortführung des bisherigen Vollzugs ermöglichen und unbillige Härtefälle vermeiden helfen.

Alle weiteren, in den Stellungnahmen des Österreichischen Städtebundes, der Arbeiterkammer Salzburg, des Arbeitsmarktservice Salzburg, der Salzburger Armutskonferenz, des Vereins „VertretungsNetz“ und des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg enthaltenen Änderungsvorschläge sollen im Einvernehmen mit der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung insbesondere aus Kostengründen keine Berücksichtigung finden.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde vom Salzburger Gemeindeverband wegen etwaiger Kostenfolgen der Änderungen die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt, jedoch mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 wieder zurückgezogen.

#### **7. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 2.1 und Z 2.2:**

Die Ausweitung der Personengruppe der Alleinerziehenden in § 3 Z 2 sowie der Definition der Bedarfsgemeinschaft in § 3 Z 3 lit b ist notwendig, um eine bestehende gesetzliche Lücke zu schließen. § 3 bildet derzeit nämlich nur unzulänglich die tatsächlichen Verhältnisse ab. Durch die Änderungen können beispielsweise volljährige Geschwister, die – in Abwesenheit der Eltern – die Rolle des bzw der Erziehungsberechtigten wahrnehmen, als Alleinerziehende bzw Bedarfsgemeinschaft behandelt werden.

##### **Zu Z 2.3:**

Durch diese Änderung wird § 3 Z 7a an die Diktion des mit 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes – S.KJHG, LGBl Nr 32/2015, angepasst.

##### **Zu Z 3.1 und Z 3.2:**

Auf Grund des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes – FNG, BGBl I Nr 87/2012, und des FNG-Anpassungsgesetzes, BGBl I Nr 68/2013, sind diese Änderung des § 4 erforderlich.

##### **Zu Z 3.3:**

Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer „Kann-Leistung“ an Fremde gemäß § 4 Abs 4 ist das Vorliegen eines mehr als sechs Monate langen durchgehenden rechtmäßigen Aufenthalts im Inland. Das Kriterium der Mindestaufenthaltsdauer kann von in Österreich neugeborenen drittstaatsangehörigen Kindern, die nicht dem Personenkreis der dauernden Aufenthaltsberechtigten gemäß § 4 Abs 2 angehören und auch keine schutzbedürftigen Fremden im Sinn des § 4 Abs 3 Z 3 sind, während der ersten sechs Lebensmonate per se nicht erfüllt werden. Diesem Umstand wird in der geltenden Fassung des § 4 Abs 4 nicht Rechnung getragen. Um ungewollte Härtefälle zu vermeiden, wurde die Lücke bislang in den weni-

gen Fällen dadurch geschlossen, dass Leistungen im Wege einer analogen Gesetzesanwendung zuerkannt wurden.

Nunmehr soll die Möglichkeit der Gewährung einer freiwilligen Leistung auch für jene Zielgruppe explizit im Wortlaut des § 4 Abs 4 verankert werden. Als primärer Anknüpfungspunkt für die Gewährung einer „Kann-Leistung“ wird festgelegt, dass die Mutter des im Inland geborenen drittstaatsangehörigen Kindes die persönlichen Leistungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 oder Abs 4 erster Satz erfüllt. Nur für den Fall, dass das Kind nicht bei seiner Mutter aufwächst, ist die Möglichkeit der Leistungsgewährung subsidiär vom Leistungszugang der bzw des Obsorgeberechtigten abhängig. Diese gesetzlich verankerte Hierarchisierung der leistungsrelevanten Bezugspersonen verfolgt das Ziel, eine klare Vollzugsregelung zu schaffen.

Da § 4 Abs 4 zweiter Satz nunmehr eine konkrete Ausnahme von der Voraussetzung der Mindestaufenthaltsdauer definiert, soll im dritten Satz klargestellt werden, dass eine Leistungsgewährung in besonderen Ausnahmefällen bei „sonstiger“ Nichterfüllung jenes Tatbestandsmerkmals möglich ist.

#### **Zu Z 4:**

Da seit dem Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl I Nr 58/2011, die Regelung des Pflegegeldwesens kompetenzrechtlich in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fällt und damit einhergehend das Salzburger Pflegegeldgesetz – PGG, LGBl Nr 99/1993, außer Kraft trat, soll der Wortlaut des § 6 Abs 2 Z 3 an die geltende Rechtslage angepasst werden.

#### **Zu Z 5:**

Da es sich bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt, ist grundsätzlich die Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, erforderlich. In den Erläuterungen zur Stammfassung des Mindestsicherungsgesetzes (RV Nr 687 BlgLT 14. GP, 2. Sess, 45) ist zu § 8 Abs 4 Z 5 vermerkt: „Ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinn der Z 5 zu sehen. Da ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erk vom 26. September 1995, ZI 94/08/0130) der Gewährung von Hilfeleistungen unter dem Aspekt entgegensteht, dass die Hilfe suchende Person auf Grund der Absolvierung des Studiums als „grundsätzlich nicht bereit“ anzusehen ist, ihre Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs einzusetzen, ist eine solche für diese Personengruppe von vorneherein ausgeschlossen.“ Eine entsprechende explizite Regelung ist im Mindestsicherungsgesetz aber nicht erfolgt. Mit dem neuen § 8 Abs 6 soll diesbezüglich Rechtssicherheit hergestellt werden.

#### **Zu Z 6:**

Gemäß dem geltenden § 10 Abs 4 verändert sich der in § 10 Abs 1 geregelte Mindeststandard jährlich prozentuell gleich dem Ausgleichszulagenrichtsatz. Bei der geltenden Regelung, dass die Anpassungen „mit 1. Jänner wirksam“ werden, wurde davon ausgegangen, dass diese Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes zum 1. Jänner erfolgt. Erfolgt die Erhöhung hingegen ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt, ergibt sich ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand auf Grund der Notwendigkeit einer Rückrechnung. Dieser (bereits einmal aufgetretenen) Problematik wird nun dadurch Rechnung getragen, dass die Anpassung der Mindeststandards „zum selben Termin“ wie die der Ausgleichszulagenrichtsätze vorzunehmen sind, was weiterhin im Regelfall zu Beginn eines Kalenderjahres sein wird.

#### **Zu Z 7:**

§ 18 Abs 7 normiert eine Verordnungsermächtigung, wonach die Landesregierung durch Verordnung nähere Regelungen über Art, Anzahl und regionale Verteilung der Beratungs- und Betreuungsdienste, die Leistungsbeschreibungen, die Kostenersätze sowie die Aufsicht und Evaluierung der Angebote zu treffen hat. Der Wortlaut („hat zu erlassen“) lässt auf eine Verpflichtung hierzu schließen. Eine derartige Verpflichtung ist jedoch – auch im Hinblick auf die budgetäre Situation – nicht sinnvoll. Die gesetzlichen Vorgaben sind ohnedies äußerst detailliert, weshalb es keiner weiteren Konkretisierung im Verordnungsweg bedarf. Der Erlass von Verordnungen erscheint auch vor dem Hintergrund, dass gemäß Abs 1 Beratungs- und Betreuungsdienste nur „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“ erbracht werden können, nicht zweckmäßig, da eine Änderung der budgetären Lage stets auch mit einem Novellierungsbedarf der Verordnungen einhergehen würde. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und schränkt den erforderlichen Bewegungsspielraum der Verwaltung unnötig ein. Mit der Streichung der Verordnungsermächtigung wird dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie sowie der von der Salzburger Landesregierung angestrebten Verwaltungsvereinfachung entsprochen.

**Zu Z 8:**

Aus den Gesetzeserläuterungen zu den §§ 35 bis 37 MSG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 63/2010 (RV Nr 687 BlgLT, 14. GP, 2. Sess, 58) geht hervor, dass jene Bestimmungen – abgesehen von sprachlichen Vereinfachungen, systematischen Änderungen und den neu hinzugekommenen Informationspflichten gegenüber den Gemeinden – inhaltlich den §§ 40, 41 und 53 des geltenden Salzburger Sozialhilfegesetzes –S.SHG, LGBl Nr 19/1975, entsprechen sollen.

Dies ist jedoch im Hinblick auf die Kostentragung bei Einrichtungen von Beratungs- und Betreuungsdiensten (§ 18 MSG) nicht der Fall: Während § 35 Abs 4 MSG in seiner derzeitigen Fassung generell vorsieht, dass die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe von 50 % zu leisten haben, sind gemäß § 40 Abs 5 lit b S.SHG im Fall des Erstreckens einer derartigen Einrichtung auf mehrere politische Bezirke die Kosten auf die einzelnen Bezirke nach deren Bevölkerungszahl gemäß § 40 Abs 4 dritter Satz S.SHG aufzuteilen.

§ 35 Abs 4 MSG wird nunmehr – vor dem Hintergrund der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers sowie des bisherigen Vollzugs – zur rückwirkenden Richtigstellung um den letztgenannten Regelungsinhalt erweitert. Diese Rückwirkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da niemandem ein Nachteil erwächst.

Ebenso wird § 35 Abs 5 MSG an den Wortlaut des § 40 Abs 5 letzter Satz S.SHG angepasst.

**Zu Z 1 und Z 9:**

Wie bereits oben unter Punkt 4. „Finanzielle Auswirkungen“ erläutert, wurden bislang im Vollzug Barauslagen, wie zB Kosten für nicht amtliche Dolmetscher, und Kosten, die der Behörde für Amtshandlungen außerhalb des Amtes erwachsen, als Teil des in § 35 Abs 2 erwähnten „gesamten sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende[n] Aufwand[s]“ gesehen, der von Land und Gemeinden zu tragen ist. In seinem Erkenntnis vom 9. August 2016, ZI Ra 2015/10/0125-5, ist der Verwaltungsgerichtshof dieser Ansicht nicht gefolgt, mit der Konsequenz, dass Barauslagen und Kommissionsgebühren den Antragstellern trotz geringer Aussicht auf Einbringung gemäß §§ 76 f AVG vorgeschrieben werden müssten. Der Zugang zum Recht würde dadurch für die Antragsteller aber in unbilliger Weise erschwert. Folglich ist die explizite Befreiung der Antragsteller von der Pflicht zur Tragung dieser Kosten vorzusehen. Dementsprechend ist auch die betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses anzupassen.

Zur Vermeidung von Lücken soll § 41 rückwirkend mit dem Datum des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (9. August 2016) in Kraft treten. Diese Rückwirkung stellt sich als verfassungsrechtlich unbedenklich dar, da niemandem daraus ein Nachteil erwächst. Insbesondere sind dadurch keine Kostensteigerungen zu erwarten, da die Vorgehensweise dem bisherigen Vollzug entspricht.

**Zu Z 10:**

In § 43 werden die Verweisungen auf Bundesrecht aktualisiert.

**Zu Z 11:**

Wie bereits oben unter Punkt 1. „Allgemeines“ ausgeführt, soll die Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 weitergeführt werden, da Hilfesuchende nach wie vor auf dem Wohnungsmarkt einer schwierigen Lage ausgesetzt sind und mit einer Entspannung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist. Die Übergangsfrist soll um ein weiteres Jahr bis 1. Jänner 2018 verlängert werden. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die Wohnbeihilfe auf den Wohnbedarf und damit auf die Wohnkosten anzurechnen ist.

**Zu Z 12:**

Näheres dazu in den Erläuterungen zu Z 8 und Z 9. Zur Sicherstellung, dass eine Verordnung gemäß § 10 Abs 4 gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle am 1. Jänner 2017 in Kraft treten kann, soll eine entsprechende Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.